

Nutzungsordnung für den Sportplatz in Buchholz (Sportplatzordnung)

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Buchholz hat in seiner Sitzung am 22.08.2011 folgende Sportplatzordnung für den Sportplatz in Buchholz beschlossen:

§ 1 (Zuständigkeit)

Die Nutzung des Sportplatzes in Buchholz (nachstehend Sportplatz genannt) mit seinen dazu gehörenden Anlagen (Sportlerheim*, Laufbahn und Außenfläche) wird durch die Ortsgemeinde Buchholz verwaltet. Der Ortsgemeinde obliegt auch die Unterhaltung.

§ 2 (Überlassungszwecke)

- (1) Der Sportplatz wird den Grundschulen und den Kindergärten in Buchholz sowie dem einheimischen Sportverein SV Buchholz 05 überlassen. Zu diesem Zweck stellen der Sportverein SV Buchholz 05, die beiden Grundschulen und die örtlichen Kindergärten der Gemeindeleitung stets aktuelle Benutzungspläne zur Verfügung.
- (2) Anderen Verbänden, Vereinen und Gruppen wird nur auf Antrag der Sportplatz zur Nutzung überlassen, wenn dies ohne Beeinträchtigung der im Abs. 1 genannten Grundschulen, Kindergärten und des SV Buchholz 05 möglich ist.

Innerhalb der Nutzungszeiten des Sportvereines erteilt der SV Buchholz 05 die Genehmigung zur Überlassung des Sportplatzes an Dritte im Rahmen ihrer Pflichten und Haftung als Nutzer (s. a. § 3 und folgende).

Außerhalb der Nutzungszeiten des Sportvereines SV Buchholz 05 wird die Genehmigung durch die Ortsgemeinde (Gemeindeleitung) im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht als Eigentümerin erteilt.

- (3) Über die Zulassung sonstiger sportlicher Veranstaltungen bzw. nichtsportlicher Veranstaltungen entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 3 (Sperrung des Sportplatzes)

Der Sportplatz kann durch die Ortsgemeinde (Gemeindeleitung) gesperrt werden:

- a.) wenn durch die Nutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist und/oder
- b.) wenn durch Witterungseinflüsse, insbesondere bei Schnee und Eis, der Platz unbespielbar ist oder wenn hierdurch eine erhebliche Beschädigung erwartet werden kann und/oder
- c.) Unterhaltungs- und Baumaßnahmen stattfinden, die eine Nutzung unmöglich machen.

§ 4 (Pflichten der Nutzer)

- (1) Dem Nutzer obliegt die Verantwortung für den überlassenen Sportplatz. Er ist verpflichtet, für die Ordnung und Sauberkeit auf der gesamten Anlage sowie die Einhaltung dieser Nutzungsverordnung zu sorgen.
- (2) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei allen Veranstaltungen (sportliche/sonstige) muss ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports und die Einhaltung dieser Nutzungsordnung.
- (3) Für die Nutzung des Sportplatzes gelten besondere Bedingungen. Folgende Regeln müssen eingehalten werden:
 - Der Kunststoffrasen bzw. die Laufbahn ist nur mit sauberen Schuhen zu betreten.
 - Kaugummi oder ähnliches dürfen nicht auf den Platz/Laufbahn ausgespuckt werden.
 - Alle Zuschauer einer sportlichen Veranstaltung müssen sich hinter der Barriere aufhalten. Dies gilt insbesondere bei Spielen, die auf einem halben Platz ausgetragen werden.
 - Rauchen auf dem Platz/Laufbahn ist verboten. Ebenso ist es untersagt, Zigaretten, Zigarren oder ähnliches auf den Platz bzw. auf die Kunststofflaufbahn zu werfen.
 - Glasflaschen oder Gläser dürfen im Bereich des Platzes/Laufbahn nicht benutzt werden.
Ebenso dürfen keine Speisen auf dem Platz/Laufbahn mitgenommen bzw. verzehrt werden.
 - Hunde dürfen nicht auf den Platz/Laufbahn und müssen auf der gesamten Sportanlage angeleint sein.
 - Die kleinen Spielfeldtore sind nach dem Training auf den dafür vorgesehenen Standort (jeweils seitlich) zurückzustellen.
 - Die Nutzung von Fußballschuhen mit Schraubstollen ist untersagt.
 - Unmittelbar nach dem Training/Spielbetrieb ist die Flutlichtanlage auszuschalten.
 - Eine Schnee- und Eisräumung auf dem Platz/Laufbahn ist untersagt. Dies gilt auch für die Aufbringung von Streumittel (Streusalz, Splitt usw.).
 - Bei der Nutzung des Sportplatzes sind die Ruhezeiten und die Vorgaben des Lärmschutzgutachtens einzuhalten. (s. Anlage)
- (4) Für Zuwiderhandlungen, die zu Schäden an der Sportanlage führen, haftet der jeweilige Nutzer.
- (5) Die Nutzer sind verpflichtet, die während der Nutzungszeit evtl. aufgetretenen Schäden unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, der Ortsgemeinde bzw. der Verbandsgemeinde zu melden.
- (6) Den Anordnungen der Ortsgemeinde (Gemeindeleitung) ist Folge zu leisten.
- (7) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Gegenständen, die durch die Benutzung des Sportplatzes herbeigeführt werden. Das Haftungsrisiko obliegt dem jeweiligen Nutzer des Sportplatzes.

§ 5 (Inkrafttreten/Schlussbestimmung)

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt zum 01.09.2011 in Kraft.
- (2) Falls Bestimmungen dieser Nutzungsverordnung nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubten Sinn am Nächsten kommt.
- (3) Abweichende Regelungen dieser Nutzungsordnung sind nur durch eine Änderung der Nutzungsordnung möglich.

Buchholz, den 22.08.2011
Ortsgemeinde Buchholz

(Siegel)

.....
(Wallau, Ortsbürgermeisterin)